

Mögliche Unternehmensformen (Filiale, Betriebsstätte, usw.), Unternehmensgründung mit ausländischem Kapital, Eigentums- und Grundstückserwerb

apl. radc. Aleksandra Król-Räffler, LL.M.



SOCHAŃSKI
& OSIŃSKI
adwokaci i radcowie prawni

Welche Unternehmensformen sind in Polen bei ausländischen Investoren möglich?

- eigenständiges Gewerbe
- Offene Handelsgesellschaft
- Partnerschaftsgesellschaft

Welche Unternehmensformen sind in Polen bei ausländischen Investoren möglich?

- Kommanditgesellschaft
- Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaft

Welche Unternehmensformen sind in Polen bei ausländischen Investoren möglich?

- Zweigniederlassung
- Vertretung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung- Beschreibung (Sp. z o.o.)

- eine Kapitalgesellschaft
- Gründung durch eine andere Ein-Personen-GmbH ausgeschlossen
- Mindeststammkapital - 5000 PLN
- Keine Haftung von Gesellschaften
- Vertretung durch Vorstandmitgliedern (Geschäftsführung)

Gründung einer GmbH

- Gesellschaftsvertrag (notarielle Urkunde):
 - ✓ die Firma (Namen) der GmbH
 - ✓ Unternehmensgegenstand gemäß des Polnischen Gewerbeverzeichnisses (PKD)
 - ✓ Sitz der Gesellschaft

Gründung einer GmbH

- Eröffnung eines Bankkontos
- Einzahlung des Stammkapitals
- Anmeldung der Gesellschaft beim pl. Handelsregister (Landesgerichtsregister KRS)
- Anmeldung beim Finanzamt
- Anmeldung beim Hauptamt für Statistik (GUS)

Gründung einer GmbH

- Erlaubnis oder Konzession, z. B. bei Tätigkeiten in der Energieerzeugung

Wie lange dauert die Gründung einer GmbH in Polen ?

- ca. 1 Monat für Registrierung beim Gericht
- Die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vor Anmeldung beim Handelsregister
- 6 Monate für Anmeldung nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages

Die Online-Gründung einer GmbH

- Einloggen
- Mustervertrag
- nur Bareinlage möglich
- 24 Stunden für Registrierung im Handelsregister

Worauf ist bei Vorstandsmitgliedern (Geschäftsführung) zu achten?

- Nationalität von Vorstandsmitgliedern
- nur natürliche Personen
- Keine Maximalanzahl der Mitglieder
- Haftung der Vorstandsmitglieder

Haftung von Vorstandsmitgliedern für die Gesellschaft

- Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten einer GmbH
- Die strafrechtliche Verantwortung

Haftung von Vorstandsmitgliedern für die Gesellschaft

Voraussetzungen der Befreiung:

- Ein rechtszeitiger Insolvenzantrag,
- Eine rechtszeitige Einleitung des Vergleichsverfahrens
- Keine Schuld bei der Nichteinleitung des Insolvenz-oder Vergleichsverfahren
- Kein Schaden des Gläubigers

Aktiengesellschaft- Beschreibung (s.a.)

- Eine Kapitalgesellschaft
- Mindestgrundkapital -100.000 PLN
- Vertretung von Vorstand (mindestens 3 Personen)
- Keine Haftung von Aktionären
- Haftung des Vorstands für nicht rechtzeitige Einleitung des Insolvenzverfahrens

Aktiengesellschaft- Beschreibung (s.a.)

- Keine Angaben über Aktionäre beim Handelsregister
- Notarielle Form von Beschlüssen der Aktionäre
- Ein obligatorischer Aufsichtsrat

Offene Handelsgesellschaft – Beschreibung (Sp.j.)

- Eine Personengesellschaft
- Gründung von mindestens 2 natürlichen oder juristischen Personen
- Haftung von jedem Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen
- Vertretung von jedem Gesellschafter
- keine Mindesteinlage

Kommanditgesellschaft- Beschreibung (Sp.k.)

- Eine Personengesellschaft
- Gründung von mindestens einem Komplementär und mindestens einem Kommanditisten
- Keine Mindesteinlage
- beschränkte Haftung eines Kommanditisten
- Vertretung der Gesellschaft von Komplementär

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien-Beschreibung (S.K.A.)

- Eine Personengesellschaft
- Gründung von einem Komplementär und mindestens einem Aktionär
- Vertretung der Gesellschaft vom Komplementär
- Mindestgrundkapital - 50.000 PLN

Partnergesellschaft- Beschreibung (Sp.p.)

- Eine Personengesellschaft
- Ausübung eines bestimmten freien Berufes, z.B. Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Steuerberater
- Beschränkte Haftung für Tätigkeiten von anderen Partners
- Vertretung von jedem Gesellschafter
- keine Mindesteinlage

Eigenständiges Gewerbe

- Ausübung der Wirtschaftstätigkeiten von natürlichen Personen
- Haftung mit ganzem auch privatem Vermögen
- Anmeldung beim Zentralen Gewerberegister (CEIDG)

Zweigniederlassung-Beschreibung

- Übereinstimmung mit dem Unternehmensgegenstand der in Ausland ansässigen Hauptniederlassung
- Bezeichnung „Zweigniederlassung in Polen“ („Oddział w Polsce“)
- Bevollmächtigter
- separate Buchhaltung in pl. Sprache gemäß pl. Vorschriften
- Anmeldung beim Handelsregister
- Adresse in Polen

Vertretung-Beschreibung

- Der begrenzte Unternehmensgegenstand der Vertretung
- Die Bezeichnung „Vertretung in Polen“ („przedstawicielstwo w Polsce“)
- Bevollmächtigter in Polen
- Adresse in Polen
- Anmeldung beim Handelsregister
- Eine separate Buchhaltung in pl.Sprache gemäß pl. Vorschriften

IMMOBILIENERWERB von EU-Bürger

- Grundsatz des genehmigungsfreien Immobilienerwerbs
- Zeitbeschränkte Genehmigungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Flächen
- Ausnahme von der Genehmigungspflicht
- Status der durch Ausländer kontrollierten Gesellschaft
- Rechtsfolgen des Erwerbes einer Immobilie ohne Genehmigung

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

apl. radc. Aleksandra Król-Räffler, LL.M.



SOCHAŃSKI
& OSIŃSKI
adwokaci i radcowie prawni